

I. Teil: Aktuelles Umweltrecht

A. Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht

(Florian Stangl)

1. Einleitung

Der EU-Gesetzgeber und der EuGH prägen maßgeblich die (Weiter-)Entwicklung des europäischen Umwelt- und Klimarechts. Neben diesen „traditionellen“ Triebfedern des *Acquis Communautaire* tritt mit der EK ein weiterer „Player“ verstärkt in den Vordergrund. Der vorliegende Beitrag stellt die umweltrechtlichen Neuerungen im Berichtszeitraum (13. 9. 2016 – 11. 9. 2017) dar, wobei aufgrund der Fülle an verbindlichen und unverbindlichen EU-Akten Schwerpunkte gesetzt werden. Zunächst werden allgemeine Tendenzen der EU-Politik erörtert und sodann die wichtigsten Neuerungen in Soft Law, Rechtssetzung und Rechtsprechung im Einzelnen dargestellt.

2. Allgemeine Tendenzen

a) Allgemeine politische Leitlinien der EK

„Europe will ensure we make our planet great again.“

Mit diesem Seitenhieb auf US-Präsident *Donald Trump* hat der Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* einen deutlichen Kontrapunkt zum aufkeimenden Protektionismus in den USA gesetzt. *Juncker* strich in seiner Rede zur Lage der Union vom 13. 9. 2017 nicht nur den Anspruch Europas als Vorreiter in Sachen internationaler Klimaschutz hervor, er sprach sich auch klar für eine weitere Vertiefung der Union aus. Diese Forderung nach verstärkter europäischer Integration ist iZm dem **„Weißbuch zur Zukunft Europas“** vom 1. 3. 2017 zu sehen.¹ Darin spielt die EK fünf Szenarien durch, wie die Union im Jahr 2025 gestaltet sein könnte, von einer Reduktion auf den Binnenmarkt bis zu einer Vertiefung der Bindungen. Während das Zurückfahren der EU auf den gemeinsamen Markt tendenziell auch mit einer Deregulierung des EU Umwelt-Acquis einhergehen würde, wäre bei einem noch engeren Zusammenrücken der MS der Umweltrechtsbestand wohl nicht gefährdet; allerdings könnten die dann von der Union verstärkt vorangetriebenen Freihandelsabkommen einer weiteren Vertiefung der Schutzstandards entgegenstehen.

¹ Das Weißbuch ist abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/weissbuch_zur_zukunft_europas_de.pdf (30. 11. 2017).

Im **Arbeitsprogramm „Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt“**, COM(2016) 710 fin, stellte die EK ihre Arbeitsschwerpunkte für das Jahr 2017 vor. Schlüsselinitiativen im Umweltbereich sind die (weitere) Umsetzung des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft und die Förderung der emissionsarmen Mobilität.

Anders als im Weißbuch zur Zukunft Europas und im Arbeitsprogramm 2017, in welchen die wirtschaftsnahen und sicherheitsbezogenen Themen prävalieren, bekennt sich die EK in ihrer **Mitteilung „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“**, COM(2016) 739 fin, klar zum umfassenden Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung. In der Mitteilung legt die EK dar, wie die verschiedenen rechtlichen und (außen-)politischen Maßnahmen der EU zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen. Dabei kommt die EK zum Ergebnis, dass die Nachhaltigkeitsziele im Großen und Ganzen bereits zufriedenstellend im EU-Politikrahmen eingebettet sind, aber in manchen Bereichen noch intensivere Anstrengungen (zB bei Erhalt der Biodiversität) notwendig sind. Um den Nachhaltigkeitszielen auch weiter gerecht zu werden, plant die EK, künftige Initiativen einem „Nachhaltigkeits-Fitness-Check“ zu unterziehen.

b) Bedeutung des Umweltschutzes für die Unionsbürger

Die Europäer sind Umweltschützer: In der aktuellen Eurobarometer-Umfrage unter fast 30.000 EU-Bürgern antworteten 75 % der Befragten, dass die Union ihre Bemühungen im Umweltschutz intensivieren solle, von den österr Befragten 65 %.² Damit stellt der Umweltschutz in der EU die dritte bzw in Österreich die vierte Priorität von insgesamt 15 abgefragten Prioritäten der EU-Politik dar. Dieses – in Anbetracht medial vorherrschender Themen wie Migration, Terrorismus und wirtschaftliche Entwicklung doch überraschende – Ergebnis ist als Auftrag an die EU Institutionen zu verstehen, Umweltschutz (weiterhin) als eine ihrer Kernkompetenzen zu sehen und die Schutzstandards zu stärken.

c) Statistisches – Umweltrechtliche Verfahren im Berichtszeitraum

Die EK initiierte in den Bereichen Umwelt und Klima insgesamt 221 Vertragsverletzungsverfahren (Österreich neun); die Politikbereiche Umwelt und Klima sind somit für ca ein Viertel der insgesamt im Berichtszeitraum eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren verantwortlich. Bei dem überwiegenden Teil der Fälle handelt es sich allerdings um sog Nichtmitteilungsfälle, die idR schnell wieder eingestellt werden, sobald der MS seiner Berichtspflicht nachkommt. Dass der Großteil der Vertragsverletzungsverfahren bereits auf EK-Ebene gelöst wird, veranschaulicht die geringe Zahl der letzten Endes dem EuGH vorgelegten Verfahren: Nur 19-mal erhob die EK Klage beim Gerichtshof wegen umweltrechtlicher Verfehlungen gegen MS.

² Die Eurobarometer-Studie „Die Europäer zwei Jahre vor der Europawahl 2019“ ist abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/pdf/eurobarometre/2017/2019ee/two_years_until_ee2019_synthesis_de.pdf (2. 11. 2017).

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 32 umweltrechtliche Urteile des EuGH im Amtsblatt veröffentlicht. Zwei Drittel davon waren VorabE-Verfahren, der Rest teilte sich zu beinahe gleichen Teilen in Vertragsverletzungsverfahren (fünf Verfahren) und Nichtigkeitsklagen (sechs Verfahren). Die meisten Entscheidungen betrafen die Themengebiete Emissionshandel, UVP und SUP sowie die Umweltverfahrensrechte nach der AarhK.

Zum Ende des Berichtszeitraums (13. 9. 2017) waren insgesamt 42 umweltrechtliche Verfahren beim GH anhängig, zwei davon betrafen Österreich.

3. Soft Law

a) Environmental Implementation Review

In den alle zwei Jahre durchzuführenden Environmental Implementation Reviews (EIR) evaluiert die EK die Umsetzung des EU-Umweltrechts in den MS, eruiert mittels Problem- und Erfolgsanalyse die Schwachstellen und erarbeitet systematische Lösungen.³ In der Mitteilung „**Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik**“, COM(2017) 63 fin, präsentierte die EK die Ergebnisse der ersten Berichtsperiode. Die Überprüfung der 28 MS-Berichte hat ergeben, dass va in den Bereichen

- Erhaltung der Biodiversität (weiterhin starke Schäden an den Ökosystemen, trotz lokaler Verbesserungen),
- Luftqualität (so überschreiten 23 von 28 MS die Luftschadstoffgrenzwerte; va der Verkehr ist hierfür maßgeblich verantwortlich),
- Abfallvermeidung,
- Sammlung und Behandlung von kommunalen Abwässern,
- Nitratbelastung und Eutrophierung der Gewässer, und
- Belastung durch Lärm⁴

noch Handlungsbedarf besteht. Die EK identifiziert dabei ua eine unzureichende Verwaltungskoordination und fehlendes Know-How bei den Beh als Gründe für die bestehenden Mängel.

Der Länderbericht Österreich zeichnet insgesamt ein positives Bild über den Zustand der heimischen Umwelt und hinsichtlich der implementierten umweltrechtlichen Instrumente. Herausforderungen bestünden insb noch bei der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten und bei der Stickoxidbelastung in den Städten; auch bei den Verfahrensrechte der UOs und der Erhebung von Umweltdaten sowie bei der Anwendung des Umwelthaftungsregimes gebe es noch Handlungsbedarf. Positiv hervorgehoben werden ua Österreichs „innovative Ansätze“ bei der Implementierung der Kreislaufwirtschaft, das umweltorientierte Beschaffungswesen (Integration von Umwelt in andere Bereiche) und die Berücksichtigung von Ökosystemdienstleistungen in der Raumplanung.

³ Mitteilung der EK, Sicherung der Vorteile aus der EU-Umweltpolitik durch regelmäßige Umsetzungskontrollen, COM(2016) 316 fin.

⁴ Nicht umfasst von EIR sind die Bereiche Klimaschutz, Energie und Chemikalien.

b) Umweltberichterstattung

Die Umweltberichterstattung im EU-Umweltrechtskanon gleicht bisweilen einem „Flickenteppich“, sehen doch viele der medienbezogenen Rechtsakte spezifische Reporting-Pflichten vor. In dem Bericht „**Maßnahmen zur Optimierung der Umweltberichterstattung**“, COM(2017) 312 fin, welcher auf einem horizontalen Fitness-Check der Berichterstattungspflichten von 58 Umweltrechtsakten basiert, lotet die EK Vereinheitlichungs-, Optimierungs- und Modernisierungspotential aus, um den bestmöglichen „benefit“ aus der – als wenig eingriffsintensiv, jedoch aufgrund der damit verbundenen Selbstüberprüfung durch die MS durchaus effektiv zu wertenden – Compliance-Maßnahme „Reporting“ zu erlangen. Dies soll auch dazu beitragen, den administrativen Aufwand der MS zu reduzieren und den Bürgern einen einfacheren Zugang zu Umweltinformationen (zB durch Digitalisierung) zu ermöglichen. Die EK sieht die Öffentlichkeit dabei nicht nur als potentielle Abnehmer der Umweltinformationen, sondern auch als Quelle umweltbezogener Daten und Informationen („Bürgerwissenschaft“).

Bereits vor dem Reporting-Bericht wurden sektoral die anzuwendenden Berichterstattungsbestimmungen geändert bzw solche Änderungen auf den Weg gebracht, etwa in den Bereichen Abfall, Wasser und Naturschutz. Mit dem Vorschlag zur Änderung der Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet der Umweltberichterstattung diverser Sekundärrechtsakte⁵ und zur Aufhebung der RL 91/692/EWG über die einheitliche Gestaltung von Umweltberichten, COM(2016)789 fin, hat die EK einen weiteren Schritt zur Abschaffung überholter Berichterstattungspflichten gesetzt.

c) Fitness-Check Natura 2000-RL

Der umfassende Fitness-Check der Natura 2000-RL wurde von vielen Stakeholdern kritisch ob der damit möglicherweise einhergehenden Verwässerung des Schutzregimes gesehen. Das Ergebnis der Überprüfung der RL anhand der Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert⁶ war (zumindest aus naturschützerischer Sicht) positiv: Die EK kam zum Schluss, dass FFH-RL und VSch-RL notwendig und geeignet seien, die Biodiversitätsziele zu erreichen. Optimierungsspielraum bestehe allerdings noch bei ihrer Wirksamkeit und Effizienz. Um dieses Potential ausschöpfen zu können, erließ die EK den Aktionsplan „**Mensch, Natur und Wirtschaft**“, COM(2017) 198 fin. Darin identifiziert die EK insgesamt vier Bereiche mit Verbesserungsbedarf:

- Wissens- und Genehmigungs-Management
- Compliance der MS
- Finanzierung von Projekten
- Kommunikation und Sensibilisierung

⁵ RL 87/217/EWG, 2003/87/EG, 2009/31/EG, 86/278/EWG, 94/63/EG und VO 1257/2013.

⁶ Das Ergebnis des Fitness-Checks ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness_check/docs/nature_fitness_check.pdf (30.11.2017).

Zur Behebung dieser vier Problemfelder schlägt die EK einen Katalog von insgesamt 13 Maßnahmen vor. Nach Ansicht der EK solle bei der Anwendung der Artenschutzvorschriften ein flexiblerer und integrativer Ansatz gewählt werden, ua durch Inklusion der Landeigentümer und Landnutzer. Verbesserte Leitlinien sollen die naturschutzrechtliche Genehmigungspraxis effektuieren. Zur Stärkung der Wissensbasis brauche es nach Ansicht der EK zudem mehr und bessere Umweltdaten sowie einen einfacheren Zugang zu Umweltinformationen. Der verbesserte Wissens- und Informationsstand soll sich zudem positiv auf die Anwendung des Naturschutzrechts durch die nationalen Beh und Gerichte auswirken. Verstärkte Kooperation der Naturschutz-Beh soll zudem die Lösung grenzüberschreitender Probleme vereinfachen. Die EK sieht zudem die betroffene Öffentlichkeit in einer zentralen Rolle: Eine verstärkte Einbindung der Bürger und besserer Zugang zu Gerichten (s sogleich die Mitteilung der EK zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) soll helfen, die Compliance mit den Natura 2000-Bestimmungen zu gewährleisten.

d) Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Mit der Mitteilung über den „**Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten**“, C(2017) 2616 fin, gibt die EK der betroffenen Öffentlichkeit, aber auch den Gerichten und Beh einen umfassenden Leitfaden zur Anwendung des in der AarhK grundgelegten und inzwischen fest im *Acquis Communautaire* verankerten Rechts auf gerichtliche Nachprüfung von Umweltentscheidungen an die Hand. Die EK beantwortet im Leitfaden verschiedene praxisrelevante Fragestellungen unter Einflechtung der einschlägigen Rspr des EuGH, um Rechtsunsicherheit und Hürden zum Zugang zur Justiz abzubauen und gleichzeitig eine effizientere Anwendung des Rechtes in den nationalen Verfahren sowie Planungssicherheit bei den Unternehmen zu gewährleisten.

Der Kernteil des Leitfadens (Kap C) widmet sich in den ersten beiden Unterkapiteln den rechtsschutzrelevanten öffentlichen Interessen, die Privatpersonen und UOs in nationalen Verfahren geltend machen können, sowie der Klagebefugnis (wobei va die Ausführungen der EK zur Klagebefugnis der betroffenen Öffentlichkeit nach „allgemeiner Rechtsgrundlage“ hervorzuheben sind, s Pkt 2.5). Im dritten Unterkapitel erörtert die EK den Umfang der gerichtlichen Überprüfung, wobei die EK insb auf die rezente Rspr des EuGH zu möglichen Zugangsbegrenzungen und der Unzulässigkeit der Präklusion Bezug nimmt. Zu der idZ höchst bedeutsamen Frage, welche einschränkenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und Missbrauch zulässig sind,⁷ finden sich bedauerlicherweise keine näheren Hinweise. Die Voraussetzungen für die „Wirksamkeit“ eines Rechtsbehelfs sind im vierten Unterkapitel dargestellt. Zwar haben die MS bei der Gestaltung des Rechtsbehelfs iSd Verfahrensautonomie einen gewissen Gestaltungsspielraum, die effektive Rechtsanwendung und -durchsetzung verlangt aber, dass das Ergeb-

⁷ Vgl EuGH C-137/14, *Deutschland / EK*, Rz 81.

nis der (durch die betroffene Öffentlichkeit initiierten) Überprüfung der Umweltentscheidung auch tatsächlich umgesetzt wird. Erhebliche Praxisrelevanz besitzen ferner die Ausführungen der EK zu den Kosten des Überprüfungsverfahrens und der angemessenen Verfahrensdauer.

e) Weitere Berichte und Mitteilungen

Die EK hat im Berichtszeitraum noch eine Reihe weiterer unverbindlicher Dokumente veröffentlicht, wobei eine grobe Kategorisierung nach den hinter den Soft-Law-Akten stehenden Zwecken möglich ist.⁸ So unterzog die EK einige Umweltrichtsakte dem REFIT-Verfahren und evaluierte, ob sie noch „fit for purpose“ sind. Die EK bejaht dies – teils mit Abstrichen – bei allen in Sp 1 genannten Rechtsakten. Ferner berichtete die EK zum aktuellen Stand der laufenden oder künftigen Gesetzgebungsverfahren (Sp 2). Der Schwerpunkt des zur dritten Kategorie zusammengefassten Soft-Laws liegt auf „Zahlen und Fakten“ bereits implementierter Rechtsinstrumente: In den in Sp 3 genannten Berichten und Mitteilungen legt die EK anhand von Parametern und Benchmarks die Entwicklung im jeweiligen Sektor (und damit auch den Erfolg der jeweiligen Regularien) dar; es handelt sich mithin um wirkungsbezogene Analysen.

Evaluierungen bestehender Rechtsakte (insb Fitness-Checks)	Laufende und künftige legislative Vorhaben	Wirkungsbezogene Analysen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fracking-Empfehlung, COM(2016) 794 fin ➤ CCS-RL, COM(2017) 37 fin ➤ WEEE-RL, COM(2017) 171 fin ➤ EMAS-VO und EU-Umweltzeichen-VO, COM(2017) 355 fin ➤ SUP-RL, COM(2017) 234 fin 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Umsetzung Aktionsplan Kreislaufwirtschaft, COM(2017) 33 fin ➤ Energetische Abfallverwertung, COM(2017) 34 fin ➤ Status Energieunion, COM(2017) 53 fin ➤ Finanzinstrumente Schiffsrecycling, COM(2017) 420 fin 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Funktionieren des EHS, COM(2017) 48 fin ➤ EU-Abfallrecht 2010–2012, COM(2017) 88 fin ➤ Energieeffizienz, COM(2017) 56 fin ➤ Erneuerbare Energien, COM(2017) 57 fin

⁸ Die Kategorisierung wurde vom Autor vorgenommen und stellt keine offizielle Bezeichnung dar; kein Anspruch auf Vollständigkeit.

4. Rechtsetzung

a) Klima & Energie

aa) Ratifikation des Pariser Übereinkommens durch die EU

In dem am 12. 12. 2015 verabschiedeten Pariser Übk verpflichten sich 195 Unterzeichnerstaaten, die Erderwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 °C, wenn möglich auf 1,5 °C, zu begrenzen. Auch wenn das Abkommen keine konkreten THG-Reduktionsziele enthält, gilt es doch als Meilenstein in den Bemühungen im Kampf gegen die Erderwärmung. Nach Art 21 des Pariser Übk tritt das Übk nach 30 Tagen ab dem Zeitpunkt in Kraft, an dem 55 Staaten, die für 55 % der THG-Emissionen verantwortlich sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben. Diese Schwellenwerte wurden am 5. 10. 2016 mit den Ratifikationen durch die EU⁹ (sowie mehrerer ihrer MS), Kanada und Nepal erreicht. Das Pariser Übk wurde sohin am 4. 11. 2016 rechtsverbindlich.

bb) Exkurs: Ausstieg der USA aus dem Pariser Übereinkommen

Die Freude über das global verbindliche Klimaschutzabkommen währte aber nur kurz. Der zwei Monate nach der Ratifikation durch die USA in das US-Präsidentschaftsamt gewählte *Donald Trump* informierte am 4. 8. 2017 die Vereinten Nationen darüber, dass die USA, der zweitgrößte THG-Emittent der Welt, wieder aus dem Klimaschutzabkommen austreten werden.¹⁰ Anders als medial oft suggeriert kommt dieser Ankündigung jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung zu. Nach Art 28 des Pariser Übk kann ein Austritt frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens *erklärt* werden, was mE nur bedeuten kann, dass erst ab dem 4. 11. 2019 eine Austritts-Notifikation Rechtswirkungen auszulösen vermag. Nach erfolgter Demissionserklärung läuft noch eine einjährige Frist, in welcher das Abkommen auch für den austrittswilligen Staat gilt. Die USA sind folglich noch bis zumindest den 5. 11. 2020 an das globale Klimaschutzregime gebunden.¹¹ Es besteht also noch die Möglichkeit, dass die USA im Pariser Übk verbleiben, sei es, dass die *Trump*-Administration ihre Ankündigung nicht wahrmacht und von einer (rechtswirksamen, weil zeitgerechten) Austrittserklärung absieht, sei es, dass

⁹ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates v 5. 10. 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union, ABl L 2016/282, 1 v 19. 10. 2016.

¹⁰ Siehe etwa <https://www.nytimes.com/2017/06/01/climate/trump-paris-climate-agreement.html> (30. 11. 2017).

¹¹ Ein Sofortausstieg wäre nur bei Kündigung des UNFCCC selbst möglich; einen solch weitreichenden Schritt scheint aber selbst die *Trump*-Administration nicht zu erwägen.

ein möglicher Nachfolger im Präsidentschaftsamt die Notwendigkeit des globalen Klimaschutzes anders beurteilt und einen (etwaigen) Ausstieg revidiert. Die nächsten US-Präsidentenwahlen finden übrigens aller Voraussicht nach am 3. 11. 2020 und damit zwei Tage vor dem erstmöglichen Ausstieg aus dem Pariser Übk statt.

cc) Winterpaket der EK vom 30. 11. 2016

Die Schaffung einer umfassenden Energieunion ist eine der Prioritäten der Juncker-EK. Die Umstellung auf „saubere Energien“ soll nicht nur zum Erreichen der internationalen Klimaziele beitragen, sondern auch die europäische Wirtschaft fördern und EU-Unternehmen im Bereich der *Renewables* einen Technologievorsprung bringen. Das sog „Winterpaket“¹² der EK besteht aus mehreren Legislativvorschlägen und flankierenden Maßnahmen und strukturiert sich in drei (zielorientierte) Säulen: Vorrang für Energieeffizienz, globale Führungsrolle bei erneuerbaren Energien und verstärkte Verbraucherpartizipation und -information.¹³

Im hier interessierenden Zusammenhang¹⁴ sind dabei die folgenden Vorschläge der EK von Relevanz:

- Neufassung der Erneuerbare-Energien-RL¹⁵
- Änderung der Energieeffizienz-RL¹⁶
- Änderung der Gebäudeeffizienz-RL¹⁷
- Erlassung einer Governance-VO¹⁸

Inhaltlich gesehen sind dabei folgende Neuerungen hervorzuheben:

- Erneuerbare Energien sollen verstärkt in den Markt integriert werden; der Einspeisevorrang soll für neue Anlagen mit größerer Kapazität fallen.
- Der Anteil erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältebereich soll um jährlich 1 % erhöht werden (etwa durch verstärkten Einsatz solarthermischer Anlagen).
- Einen Paradigmenwechsel soll es bei den Biokraftstoffen geben: Die EK will weg von verpflichtenden Anteilsvorgaben (bislang: 10 %) und künftig einen auf Qualitätskriterien basierenden Ansatz verfolgen (Einsatz „fortschrittlicher Biokraftstoffe“).

¹² Die im Winterpaket zusammengefassten Maßnahmenvorschläge der EK sind abrufbar unter <https://ec.europa.eu/energy/en/news/commission-proposes-new-rules-consumer-centred-clean-energy-transition> (30. 11. 2017).

¹³ Mitteilung der EK v 30. 11. 2016, Saubere Energie für alle Europäer, COM(2016) 860 fin, 4.

¹⁴ Zu den Auswirkungen des Winterpakets auf die Europäische Energieagentur ACER siehe *Tremmel*, ACER und die Energieunion, RdU-U&T 2017/2, 5 f.

¹⁵ COM(2016) 767 fin.

¹⁶ COM(2016) 761 fin.

¹⁷ COM(2016) 765 fin.

¹⁸ COM(2016) 759 fin.

- Das EU-Energieeffizienz-Ziel für 2030 soll von 27 % auf 30 % erhöht werden.
- Verstärktes Augenmerk soll auf Ökodesign und Produkt-Kennzeichnung gelegt werden. IdZ ist die Rahmen-VO Energieverbrauchskennzeichnung (EU) 2017/1369, ABI L 2017/198, 1 vom 28. 7. 2017, zu sehen. Die Rahmen-VO ersetzt die RL 2010/30/EU¹⁹ und bestimmt ua, dass der Energieverbrauch von Geräten nur noch mit den Buchstaben A bis G gekennzeichnet wird; Pluszeichen (wie A+++)²⁰ sind sohin künftig unzulässig.
- In Hinblick auf die neue Energiemarkt-Governance-Struktur ist zu erwähnen, dass die Planungs- und Berichterstattungspflichten der MS in den „integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen“ (INEK) vereinheitlicht werden sollen. Diese 10-Jahres-Pläne sollen einen Überblick über die aktuelle Situation des jeweiligen Energiesystems geben und die nationalen Ziele für jede der fünf zentralen Dimensionen der Energieunion (Sicherheit der Energieversorgung, Energiemarkt, Energieeffizienz, Verringerung der CO₂-Emissionen und Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit) enthalten und Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele definieren.

dd) EHS-Korrekturfaktor: EK-Beschluss (EU) 2017/126, ABI L 2017/19, 93 vom 25. 1. 2017

Die EK hat den Anh II des Beschlusses 2013/448/EU über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten hinsichtlich des einheitlichen sektorenübergreifenden Korrekturfaktors für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten gem Art 10a EH-RL geändert. Notwendig wurde diese Adaptierung aufgrund rezenter EuGH-Rspr zur Rechtswidrigkeit des zuvor geltenden Korrekturfaktors; vgl etwa C-191/14 ua (*Borealis Polyolefine ua*).

ee) THG-Emissionen aus der Luftfahrt

Im Oktober 2016 hat sich – nicht zuletzt aufgrund politischen Drucks durch die EU – die International Civil Aviation Organization (ICAO) darauf geeinigt, ein globales ökonomisches Instrument im Luftfahrtsektor einzuführen.²⁰ Dieser mit „Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation“ (CORSIA) betitelte Mechanismus soll eine Stabilisierung der CO₂-Emissionen auf das Niveau von 2020 – mithin „nur“ ein „neutrales Wachstum des Luftverkehrssektors“ – gewährleisten. Bewerbstelligen soll das ein Offsetting-System: Jeder Zuwachs an CO₂-Emissionen muss durch sog Units – diese

¹⁹ Die auf die RL 2010/30/EU gestützten delegierten VO zu den einzelnen Produktgruppen bleiben aber – zunächst – bestehen.

²⁰ Resolution A39-3: Consolidated statement of continuing ICAO policies and practices related to environmental protection – Global Market-based Measure (MBM) scheme; abrufbar unter https://www.icao.int/environmental-protection/Documents/Resolution_A39_3.pdf (30. 11. 2017).

repräsentieren CO₂-Reduzierungsmaßnahmen – neutralisiert werden. Wie dieser Offsetting-Mechanismus *in concreto* ausgestaltet sein wird, ist noch unklar und aktuell Gegenstand von Verhandlungen. Die Beteiligung am Offsetting-System geschieht in zwei Phasen: Die erste Phase 2021 bis 2026 ist noch freiwillig, wobei sich bereits die wesentlichen Luftfahrtnationen zur Teilnahme verpflichtet haben; in der zweiten Phase ist das System für alle Luftfahrtstaaten verpflichtend.

b) Abfall

aa) Spezifizierung der Ökotoxizität von Abfällen, VO 2017/997, ABI L 2017/150, 1 vom 14. 6. 2017

Die EK hat Anh III der Abfall-RRL hinsichtlich der Kriterien zur Einstufung von Abfällen als „ökotoxisch“ geändert. Die Änderungen gelten ab 5. 7. 2018.²¹

bb) Änderungen der RoHS-II-RL 2011/65/EU

Die EK änderte mittels delegierter RL den Anh III zur RL 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-II-RL). Konkret wurden die Ausnahmen von der Beschränkung des Art 4 Abs 1 RoHS-II-RL hinsichtlich folgender Verwendungen geändert bzw ergänzt:

- Cadmium und Blei in Filterglas und Glas für Reflexionsstandards, RL 2017/1009, ABI L 2017/153, 21 vom 16. 6. 2017
- Blei in Lagerschalen und -buchsen für bestimmte Kältemittel enthaltende Kompressoren, RL 2017/1010, ABI L 2017/153, 23 vom 16. 6. 2017
- Blei in Weißglas für optische Anwendungen, RL 2017/1011, ABI L 2017/153, 25 vom 16. 6. 2017

cc) Berechnungsmethode Elektro- und Elektronikgeräte, Durchführungs-VO der EK (EU) 2017/699, ABI L 2017/103, 17 vom 19. 4. 2017

Mit der Durchführungs-VO (EU) 2017/699 gibt die EK den MS Methoden zur Berechnung des Gewichts von in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten bzw zur Berechnung der Menge der angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte an die Hand.²²

²¹ Siehe dazu *Sander*, Ökoabfälle neu definiert, abrufbar unter <https://www.umweltrechtsblog.at/blog/blogdetail.html?newsID={9E50B0B0-6160-11E7-9671-08606E681761}> (30. 11. 2017).

²² Siehe *Sander*, U schreibt den MS die Berechnungsmethode für das Gewicht von Elektroschrott vor, abrufbar unter <https://www.umweltrechtsblog.at/blog/blogdetail.html?newsID={53D41656-60B9-11E7-9671-08606E681761}> (30. 11. 2017).